

OMNIREP GmbH

Fuchsloch 8, 5023 BIBERSTEIN

Tel.: 062 827 4511 Fax: 062 827 4512

MIETVERTRAG

zwischen

Vermieterin

und

Mieter

Omnirep GmbH
Fuchsloch 8
5023 BIBERSTEIN

Herr/Frau/Firma

Tel: 062 827 4511

Fax: 062 827 4512

Tel.: Fax:

Mietobjekt(e)

Bezeichnung:

Menge:

Zubehör:

- Gummiwendelantenne
- Gurtclip
- Tragschlaufe
- Case 97
- Etui
- Akku / Batterien
- Steckbares Ladegerät
- KSJS-112 Kopfhörergarnitur
- OH-2 Ohrhörer mit Bügel
- Handmonophon
- SB-2/h TNC Federblattantenne
- anderes:

Wert pro Gerät:

SFr.- (Nicht ausfüllen!)

Bemerkung:

Mietzins inkl. 7.6% MwSt.

im voraus

SFr.

Porto/Verpackung

im voraus

SFr. 20.00

Kaution

im voraus

SFr. 200.00

Die Kaution wird Ihnen nach Erfüllung des Vertrages mit einem Postcheck rückerstattet.

Total inkl. 7.6% MwSt.

im voraus

SFr.

Vertragsdauer

2 Tag(e)

vom bis

Der Mieter erhält das Mietobjekt von der Vermieterin am Vortag des Vertragsbeginns. Die Rückgabe hat am Folgetag des Vertragendes oder am nächsten Tag, an dem die Post offen hat, zu erfolgen.

Poststempel

Durch die Unterzeichnung bestätigt der Mieter, den Vertrag und die Allgemeinen Vertragsbedingungen gelesen und die einzelnen Bestimmungen verstanden zu haben.

Biberstein, den

Ort und Datum

Vermieterin:

OMNIREP GMBH

Mieter:

(Bei Firma, Stempel und rechtsgültige Unterschrift(en))

BITTE RETOURNIEREN SIE UNS 1 UNTERSCHRIEBENES EXEMPLAR DES MIETVERTRAGES

Bitte machen Sie Ihre Vorauszahlung bis spätestens, damit wir das/die Gerät(e) termingerecht verschicken können.

Adresse/address

Fuchsloch 8

CH-5023 BIBERSTEIN

Switzerland

Telefon/Telephone:

nat. 062 827 4511

int: + 41 62 827 4511

Telefax:

nat. 062 827 4512

int.: + 41 62 827 4512

Neue Aargauer Bank, 5001 Aarau

SFr. Nr. 588392-41

Postscheck: 60-350515-9

MWSt.-Nr.: 401 246

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Vertragsbegriff

Die Vermieterin überlässt dem Mieter das/die umseitig beschriebene(n) Mietobjekt(e) für die fest vereinbarte Vertragsdauer zum Gebrauch. Der Mieter hat der Vermieterin für die Gebrauchsüberlassung einen Mietzins zu bezahlen und das/die Mietobjekt(e) nach Vertragsablauf der Vermieterin zurückzugeben.

2. Eigentum

Das/die Mietobjekt(e) steht im Eigentum der Vermieterin. Der Mieter ist verpflichtet, eine allfällige Pfändung, Retention oder Verarrestierung des/der Mietobjekts(e) oder eine Konkursöffnung umgehend mit eingeschriebenem Brief der Vermieterin zu melden und das zuständige Betreibungs- und Konkursamt auf das Eigentum der Vermieterin am/an den Mietobjekt(e) hinzuweisen. Der Mieter trägt sämtliche Kosten, die der Vermieterin aus der Abwendung solcher Angriffe entstehen.

3. Mietzins

Der Mietzins wird bei Postversand vor der Übertragung des/der Mietobjekts(e) zur Zahlung fällig. Bei Abholung wird der Mietzins mit der Übertragung des/der Mietobjekts(e) zur Zahlung fällig. Mietzinsen sind auch geschuldet, wenn das/die Mietobjekt(e) aus irgendwelchen Gründen vom Mieter nicht benützt werden kann/können. Ein Anspruch gegenüber der Vermieterin auf ein Ersatz Mietobjekt(e) besteht nicht.

4. Mietobjektübergabe

Der Mieter nimmt das/die Mietobjekt(e) von der Vermieterin in Besitz. Der Mieter hat das/die Mietobjekt(e) sorgfältig zu prüfen und allfällige Mängel anstelle der Vermieterin sofort zu rügen. Nach der Übernahme des/der Mietobjekts(e) entbinden Mängel den Mieter nicht von der vertragsgemässen Bezahlung der Mietzinsen. Für eine verspätete Lieferung des/der Mietobjekts(e) kann die Vermieterin gegenüber dem Mieter keine Haftung übernehmen.

5. Gefahrtragung

Im Zeitpunkt der Übertragung des Besitzes von der Vermieterin auf den Mieter geht die Gefahr am Vertragsobjekt auf diesen über. Der Mieter trägt die Gefahr für durch Zufall verursachte Beschädigung, für Verlust und Abhandenkommen des/der Mietobjekts(e).

6. Kautions

Die vereinbarte Kautions wird bei Postversand vor der Übernahme des/der Mietobjekts(e), bei Abholung im Zeitpunkt der Übernahme des/der Mietobjekts(e) zur Zahlung fällig. Die Kautions dient der Sicherstellung sämtlicher Ansprüche der Vermieterin gegenüber dem Mieter aus dem Mietvertrag, namentlich für rückständige Mietzinsen und allfällige Instandstellungskosten. Über die Kautions wird nach Beendigung des Vertrages und nach der Rückgabe des/der Mietobjekts(e) abgerechnet.

7. Abgaben

Der Mieter hat sämtliche Gebühren, Steuern und anderen Abgaben zu entrichten, die bei ihm erhoben werden. Falls er seinen diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommt, hat die Vermieterin das Recht sie an seiner Stelle zu erfüllen und die Aufwendungen dem Mieter unter Berechnung des marktüblichen Zinses in Rechnung zu stellen.

8. Pflege

Der Mieter ist verpflichtet, das/die Mietobjekt(e) sorgfältig zu gebrauchen, auf eigene Kosten und nach den Vorschriften des Herstellers zu pflegen.

9. Reparaturen

Eventuelle Reparaturen werden von der Vermieterin ausgeführt. Sämtliche daraus resultierenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters, soweit sie nicht durch Leistungen Dritter an die Vermieterin gedeckt werden.

10. Versicherungen

Der Mieter ist verpflichtet, eine Sachversicherung für das/die Mietobjekt(e) abzuschliessen. Der Mieter tritt hiermit sämtliche Ansprüche, die in einem Schadenfall gegen die Versicherung entstehen, an die Vermieterin ab. Der Mieter ist in jedem Fall gegenüber der Vermieterin für die korrekte Anmeldung und Abwicklung eines Schadenfalles verantwortlich und trägt sämtliche Kosten, die sich für die Vermieterin aus einem Schaden ergeben; namentlich einen allfälligen Selbstbehalt oder eine Regressforderung der Versicherungsgesellschaft.

11. Unfall, Diebstahl und andere Schadenfälle

Jeder Schaden am/an den Mietobjekt(en) ist der Vermieterin umgehend zu melden.

Das Abhandenkommen des/der Mietobjekts(e) (Diebstahl usw.) ist der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen.

Der Mieter haftet der Vermieterin für alle Schäden, die nicht durch Dritte gedeckt werden (Selbstbehalt, Regressforderungen, Minderwert usw.). Der Mieter kann gegenüber der Vermieterin keine Forderungen geltend machen, welche die Versicherungsleistungen übersteigen. Der Mieter tritt hiermit sämtliche Ansprüche gegen Versicherungen von Drittpersonen an die Vermieterin ab, soweit diese für Schaden am/an den Mietobjekt(en) aufzukommen haben.

Im Falle eines Totalschadens gilt der Vertrag als aufgehoben, sobald der Vermieterin die schriftliche Entschädigungs-Zusicherung der Versicherungsgesellschaft vorliegt. Die Vermieterin erstellt dem Mieter eine Schlussabrechnung, von deren Saldo eine allfällige Nettozahlung der Versicherung in Abzug gebracht wird. Eine Differenz zugunsten der Vermieterin wird sofort zur Zahlung fällig, soweit sie nicht mit der Kautions verrechnet werden kann.

Der Mieter haftet der Vermieterin in jedem Fall für die Einbringlichkeit sämtlicher Forderungen gegenüber Versicherungen oder anderen Dritten.

12. Rückgabe des/der Mietobjekts(e)

Der Mieter ist verpflichtet, das/die Mietobjekt(e) am Folgetag der festen Vertragsdauer entweder an die Vermieterin in deren Büro in Biberstein zurückzugeben oder auf einer Poststelle in der Schweiz aufzugeben (Poststempel gilt).

Transportkosten sind vom Mieter zu tragen. Ein Retentionsrecht des Mieters am/an den Mietobjekt(en) für irgendwelche Forderungen des Mieters gegenüber der Vermieterin ist ausgeschlossen.

Bei der Rückgabe des/der Mietobjekts(e) wird dieses auf optische und/oder mechanische Mängel geprüft und eventuelle Mängel werden dem Mieter mitgeteilt. Der Mieter haftet der Vermieterin für alle erforderlichen Reparaturen und Instandstellungskosten, sofern die festgestellten Mängel nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Bringt oder sendet der Mieter das/die Mietobjekt(e) nicht fristgerecht zurück, so ist die Vermieterin berechtigt, dieses/diese auf Kosten des Mieters bei ihm abholen zu lassen, ohne dass es hierzu eines richterlichen Befehls oder einer Hinterlegung bedarf. Die Mitarbeiter der Vermieterin oder die von ihr beauftragten Drittpersonen sind berechtigt, das Grundstück oder Gebäude auf/in welchem sich das/die Mietobjekt(e) befindet, zwecks Rücknahme desselben/derselben zu betreten.

13. Vertragseintritt

Die Vermieterin ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Der Mieter kann diesen Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin abtreten.

14. Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen sind ungültig. Vorbehalte, Ergänzungen, Abänderungen und zusätzliche Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

15. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Biberstein. Die Vermieterin ist jedoch befugt, ihre Rechte auch am Wohnsitz des Mieters geltend zu machen. Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.